

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300098/93 - G1

Linz, am 8. September 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 23 0102/3-III/3/89 vom 18. Juli 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	54 GE 19 81
Datum:	14. SEP. 1989
Verteilt:	15.9.89 Nachkommung

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 W i e n

H. Pöschner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 18. Juli 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sind durchwegs zu begrüßen.

Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Erhöhung der Familienbeihilfe (Z. 1), vor allem aber für deren Staffelung nach der Anzahl der Kinder. Damit wird ein erster, wenn auch nicht besonders bedeutsamer Schritt zur finanziellen Entlastung von Familien mit mehreren Kindern gesetzt. Es bleibt zu hoffen, daß dieses Signal auch entsprechende Konsequenzen in der zukünftigen demographischen Entwicklung Österreichs haben wird. Die Änderungsabsicht zu § 8 Abs. 2 bis 4 verlangt nach h. Auffassung jedoch auch nach einer entsprechenden Anpassung des § 2 Abs. 5 lit. c erster Halbsatz, damit in der Handhabung dieser Bestimmung dann nicht erhebliche Verwaltungsmehraufwände (auch ausgelöst durch zu be-

fürchtende unterschiedliche Auslegung durch die Finanzämter) entstehen. Im Ergebnis wäre eine Formulierung wünschenswert, die auch bei Mehrkinderstaffelung unmißverständlich und ohne aufwendige Einzelfallberechnung bzw. Aliquotierung die Höhe des Mindestunterhaltsbeitrages der anspruchsberechtigten Person festlegt.

Aus der Sicht der Landesfinanzen ist zu § 8 Abs. 2 bis 4 in der Entwurfsfassung freilich festzuhalten, daß hinsichtlich der Selbstträgerleistungen (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes) die Erhöhung der Familienbeihilfen das Land in vollem Ausmaß trifft, der entstehende Mehraufwand jedoch nicht quantifiziert werden kann. Es wird davon ausgegangen, daß über die zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Belastungen mit dem Land Gespräche aufgenommen werden.

Ungeachtet grundsätzlicher Bedenken gegen die Sinnhaftigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellter Schulbücher erscheint es jedenfalls gerechtfertigt, auch Kindern, die am häuslichen Unterricht teilnehmen (Z. 2), unentgeltlich Schulbücher zur Verfügung zu stellen; dies ist nur eine folgerichtige Konsequenz aus der verfassungsrechtlich verankerten Freiheit des häuslichen Unterrichts (Art. 17 Abs. 3 StGG).

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b. w.

- 3 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300098/93 - G1

Linz, am 8. September 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: